

Allgemeine Einkaufsbedingungen der blick Holding GmbH

1. Geltungsbereich

- Die vorliegenden Allgemeine Einkaufsbedingungen (im Folgenden „**Bedingungen**“) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden zusammen „**Lieferant**“) sowohl für den gegenwärtigen Vertrag als auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Verträge der blick GmbH (im Folgenden „**Besteller**“) mit dem Lieferant über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen. Sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen (im Folgenden zusammen „**Lieferungen**“) erfolgen auf Basis dieser Bedingungen.
- Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Bestellers. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, der Besteller stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.

2. Bestellungen

- Bestellungen oder Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller.
- Geht dem Besteller nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang einer Bestellung beim Lieferanten die Auftragsbestätigung des Bestellers zu, ist der Besteller zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Schweigen des Lieferanten begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Ein Vertrag kommt spätestens zustande, wenn der Besteller eine Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- Lieferabrufe im Rahmen bestehender Mengenkontrakte oder Lieferrahmenvereinbarungen werden verbindlich, wenn dem Besteller nicht binnen zwei (2) Arbeitstagen nach Zugang des Abrufs beim Lieferanten ein schriftlicher Widerspruch des Lieferanten zugeht.
- Kostenvorschläge, Ausarbeitungen von Angeboten sowie die Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen des Lieferanten sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind vom Besteller nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich anders vereinbart.
- Vom Lieferanten im Geschäftsverkehr mit dem Besteller verwendete Unterlagen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten: Bestellnummer, Dokumente zur Leistungsausführung (Übergabebescheinigung, Lieferschein etc.), Empfangsstelle, vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten, Ausweis der gesetzlichen Abgaben wie Steuer, Gebühren, Zölle etc., die Angabe, ob Teil-, Muster- oder Restlieferung vorliegt, das Ursprungsland jeder Warenposition sowie USt-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- Insofern gemäß Bestellung nicht anders vereinbart, gelten die Preise als Festpreise und sind verbindlich. Sie schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu bewirken hat.
- Automatische bzw. einseitige Preiserhöhungen des Lieferanten während der Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen.
- Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen erst nach vollständigem Erhalt der Lieferungen durch den Besteller und nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Bezahlung binnen 14 Tagen ist der Besteller zum Abzug von 3% Skonto berechtigt. Für die Rechtzeitigkeit genügt der Eingang eines Überweisungsauftrages bei der Bank des Bestellers. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Notwendige Voraussetzung zur Zahlung ist eine Rechnung gemäß § 14 UStG.
- Zahlungen des Bestellers bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- Der Eintritt des Zahlungsverzugs des Bestellers setzt, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, eine Mahnung des Lieferanten voraus, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten gegenüber Ansprüchen des Bestellers nur zu, soweit Gegenansprüche gegenüber dem Besteller rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind, oder der Anspruch des Lieferanten, mit dem aufgerechnet werden soll, im Gegenseitigkeitsverhältnis zu dem Anspruch des Bestellers steht, gegen den aufgerechnet werden soll.

4. Lieferungs-/Leistungsumfang

- Der Liefer- und Leistungsumfang wird in der Bestellung festgelegt. Soweit nicht abweichend vereinbart, gehört zum Lieferungs-/Leistungsumfang u.a., dass soweit erforderlich
 - der Lieferant sämtliche technischen Unterlagen (auch von Unterlieferanten), die für Wartung und Betrieb erforderlich sind, zur Verfügung stellt. Diese Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein;
 - der Lieferant die Lieferungen mit der CE-Kennzeichnung versieht bzw. eine EU-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung beifügt. Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und dem Besteller ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen.
 - der Lieferant dem Besteller das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Lieferungen/Leistungen durch den Besteller oder Dritte, einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung, einräumt; und
 - der Lieferant die Software und die dazugehörige Dokumentation installiert, in Betrieb nimmt, testet und betreibt.
 - Der Besteller hat jederzeit die unbeschränkte Befugnis, Instandsetzungen der Lieferungen und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte

- vornehmen zu lassen sowie Ersatzteile von Dritten zu beziehen.
- Jedwede Änderung der Lieferung im Verhältnis zu den vereinbarten Spezifikationen, Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen/-leistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers zulässig. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen/-leistungen sind als solche zu kennzeichnen. Jeder Lieferung sind ein Packzettel und zwei Lieferscheine mit Angabe der Bestell- und Auftragsnummer beizufügen.

5. Qualität

- Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Besteller auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Besteller oder einen von diesem Beauftragten ein.

6. Lieferungs- und Leistungsfristen/Lieferungs- und Leistungstermine

- Vereinbarte Liefertermine- und Fristen (im Folgenden „Liefertermine“) sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine ist die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Lieferungen durch den Lieferanten am vereinbarten Bestimmungsort gemäß Ziffer 7.1. Weicht der vereinbarte Bestimmungsort im Einzelfall vom vereinbarten Lieferort ab, ist der Lieferort maßgeblich. Lieferung vor vereinbarter Zeit ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller gestattet.
- Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich dem Besteller unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen; die Ansprüche des Bestellers aufgrund der Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.
- Soweit der Lieferant eine Verzögerung der Lieferung zu vertreten hat, ist der Besteller berechtigt, für jede angefangene Woche, um die sich die Lieferung über den Liefertermin hinaus verzögert, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des für die Lieferung vereinbarten Netto-Preises, höchstens jedoch insgesamt 5% des für die Lieferung vereinbarten Netto-Preises, geltend zu machen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt unberührt. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann der Besteller auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn der Besteller sich das Recht hierzu bei der Schlussbezahlung vorbehalten hat. Sonstige Rechte des Bestellers bleiben unberührt.
- Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Besteller zustehenden Schadensersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Besteller geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung.

7. Lieferung/Leistung und Lagerung

- Soweit Lieferant und Besteller für den Vertrag die Geltung einer der von der Internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln "Incoterms" vereinbaren, so ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AGB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „Delivered At Place“ (DAP) zu erfolgen, was bedeutet „Geliefert benannter Ort“ gemäß Bestell- bzw. Vertragstext.
 - Die Lieferung ist an der angegebenen Versandanschrift zu bewirken. Die Lieferung an einer anderen als der vom Besteller bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten des Lieferanten, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Lieferant trägt die Mehrkosten des Bestellers, die sich aus der Lieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
 - Soweit der Lieferant auf Rücksendung der für die Lieferung/Leistung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferungs-/Leistungspapiere mit einem entsprechenden deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Besteller die Verpackung auf Kosten des Lieferanten; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Lieferanten auf Rückgabe der Verpackung.
 - Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Lieferungs-/Leistungserbringung auf dem Gelände des Bestellers darf nur in den zugewiesenen Lagerräumen erfolgen.
 - Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge einzuhalten.
 - Den Empfang von Sendungen sind von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich zu bestätigen.
- ## 8. Ausführung, Unterlieferanten, Abtretung
- Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
 - Der Lieferant ist verpflichtet, seine Unterlieferanten dem Besteller auf dessen Wunsch zu nennen. Der Besteller hat das Recht, Unterlieferanten ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
 - Der Lieferant kann seine sämtlichen vertraglichen Ansprüche gegen den Besteller nicht an Dritte abtreten oder sie von Dritten einziehen lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- ## Kündigung
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Besteller

ist insbesondere auch zur Kündigung berechtigt, wenn sich die Vermögenslage des Lieferanten erheblich verschlechtert oder der Lieferant Forderungen seiner Lieferanten ohne rechtlichen Grund nicht erfüllt und hierdurch die Erfüllung des Vertrages gefährdet ist.

10. Ansprüche aus Mängelhaftung

- 10.1. Die Lieferungen müssen in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere etwaigen technischen Spezifikationen, den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, mindestens aber für die übliche Verwendung geeignet sein.
- 10.2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Lieferung oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
- 10.3. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Für neu gelieferte/geleistete oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit Ablieferung der Neulieferung bzw. -herstellung oder Beendigung der Nachbesserungsarbeiten einmalig neu zu laufen, sofern der Lieferant den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz beseitigt.
- 10.4. Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung bis Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaige Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs (6) Monate nach der endgültigen Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei (3) Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 10.3.
- 10.5. Wenn der Besteller gesetzlich zur Untersuchung der Lieferungen und zur Mängelrüge verpflichtet ist (§ 377 HGB), beschränkt sich diese Pflicht auf äußerlich erkennbare Schäden und Abweichungen in Identität und Menge sowie auf sonstige offensichtliche Mängel. Offensichtliche Mängel werden vom Besteller umgehend gerügt. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von einer Woche, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB).
- 10.6. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Lieferant unverzüglich so zu beseitigen, dass dem Besteller keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Lieferant. Sollte der Lieferant schuldhaft nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen oder die Lieferung schuldhaft nicht vertragsgemäß durchführen, so ist der Besteller berechtigt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Wenn ein dringender Fall vorliegt, in dem es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, so ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen/beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
- 10.7. Nacherfüllungsort ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferungen.

11. Zusicherungen/Freistellungen/Versicherung

- 11.1. Der Lieferant sichert dem Besteller zu, die Vorgaben des MiLoG einzuhalten und stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang, insbesondere solchen nach § 13 MiLoG, frei.
- 11.2. Sollten auf Grund einer mangelhaften Lieferung des Lieferanten bestehende Schadensersatzansprüche von Dritten gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden, insbesondere solche aus Produkt- oder Produzentenhaftung, so stellt der Lieferant den Besteller unbeschadet sonstiger Ansprüche auf erstes Anfordern hin in voller Höhe von derartigen Ansprüchen frei und verpflichtet sich zur Übernahme angemessener Anwalts- und Gerichtskosten des Bestellers, soweit der Lieferant den Mangel der Lieferungen zu vertreten hat.
- 11.3. Auch bei Rechtsmängeln, die der Lieferant zu vertreten hat, stellt der Lieferant den Besteller von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 11.4. Der Lieferant ist unbeschadet sonstiger Ansprüche des Bestellers verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von EUR 5 Millionen pro Schadensfall, zu unterhalten.

12. Verbot der Werbung/Referenzkunde

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers, den Besteller als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit

dem Besteller für diesen entwickelt hat, und/oder Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugeben.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Der Lieferant wird von und über den Besteller erlangte Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie die Bestellteilung bzw. den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber Dritten - auch über die Dauer des Vertrages hinaus, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird - vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind, der Besteller im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat, aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder diese auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen oder vom Lieferanten ohne Zugriff auf die Informationen des Bestellers selbstständig entwickelt wurden. Der Lieferant wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant hat ferner seine Mitarbeiter entsprechend schriftlich zu verpflichten.

14. Verhaltenskodex

- 14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die Umweltschutzgesetze beachten. Ferner wird er angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sogenannter Konfliktminerale zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen, und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 14.2. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die im voranstehenden Absatz geregelten Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausübt werden.

15. REACH-Klausel

- 15.1. Bei allen an den Besteller gelieferten/geleisteten Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen (und von diesen freigesetzten Stoffen) müssen seitens des Lieferanten die aus der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 resultierenden Verpflichtungen erfüllt werden. Dies umfasst soweit vorgeschrieben insbesondere die Registrierungs- oder Zulassungspflicht. Der Lieferant stellt unaufgefordert alle Informationen zur Verfügung, die für den Besteller zur Erfüllung etwaiger eigener Pflichten nach der REACH-Verordnung erforderlich sind (bspw. Sicherheitsdatenblätter, Sicherheitsinformationen, ausreichende Informationen für eine sichere Verwendung) oder sachdienlich sein können, auch wenn diese im Einzelfall nur auf Verlangen vorgelegt werden müssen. Bei Erfüllung der Pflichten nach der REACH-VO berücksichtigt der Lieferant alle ihm bekannten Verwendungen der Stoffe/Gemische/Erzeugnisse durch den Besteller. Die in diesem Absatz geregelten Pflichten sind Hauptpflichten des Lieferanten.

16. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 16.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 16.2. Für Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand der Sitz des Bestellers als vereinbart. Der Besteller ist auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.3. Leistungs- und Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der vereinbarte Bestimmungsort gem. Ziffer 7.1.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Das gleiche gilt für die jeweilige Bestellung bzw. den jeweiligen Vertrag. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- 17.2. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 17.3. Soweit diese Bedingungen die Schriftform erfordern oder eine Erklärung schriftlich abzugeben ist, genügt insoweit die Wahrung der Textform i.S.d. § 126b BGB (einschließlich Telefax, E-Mail oder XML-Schnittstelle).